

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

## Stadt Heidelberg

Federführung:  
Dezernat II, Vermessungsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Umbenennung der Carl-Diem-Straße  
im Stadtteil Kirchheim**

# Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Kirchheim	21.07.2009	N	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	07.10.2009	N	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	22.10.2009	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Bezirksbeirat Kirchheim und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderates:*

*Die Carl-Diem-Straße im Stadtteil Kirchheim wird umbenannt, indem sie in den Benennungsbereich der Pleikartsförster Straße einbezogen wird. Damit erhält die jetzige Carl-Diem-Straße ebenfalls die Lagebezeichnung „Pleikartsförster Straße“ (siehe Anlage 2).*

*Infolge der Umbenennung sind den Anliegergrundstücken der heutigen Carl-Diem-Straße auch neue Hausnummern – in der Nummerierungsfolge der Pleikartsförster Straße – zuzuordnen.*

*Die von der Umbenennung/-nummerierung betroffenen Anlieger der bisherigen Carl-Diem-Straße (Grundstückseigentümer/Nutzer) erhalten Kostenersatz für ihre nachgewiesenen Auslagen zur Adress-Umstellung bis zu einer Höhe von 500 €.*

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Chronologie Carl-Diem-Straße und Vergleich mit anderen Städten
A 02	Karte zur Umbenennung Carl-Diem-Straße (1:2000)

## **A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplans / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.

## **B. Begründung:**

Die Gemeinderatsfraktion der SPD hat mit Schreiben vom 15.12.2006 an den Oberbürgermeister die Umbenennung der Carl-Diem-Straße beantragt und mit einer E-Mail vom 13.06.2007 (Nachtrag zum Schreiben vom 15.12.2006) folgende neue Namen vorgeschlagen:

Fred Raymond, Hannah Arendt, Dieter Neuer, Sophie Berlinghoff.

Ebenfalls haben die GAL-Bezirksbeiräte bei der Sitzung des Bezirksbeirates Kirchheim am 11.03.2008 den Antrag auf Umbenennung gestellt, wobei allerdings keine Namensvorschläge vorgetragen wurden.

Begründet wird die Umbenennung beide Male mit der nachweislichen Beteiligung des Sportfunktionärs Carl Diem an der NS-Propaganda während der Zeit von 1933 bis 1945. Insbesondere die am 18.03.1945 von Carl-Diem an den Volkssturm und die Hitlerjugend gerichtete Rede, in der er polemisch zum Kampf bis zum Opfertod aufforderte, wird im Kern der Kritik angeführt.

Eine Rücknahme der Beehrung als Carl-Diem-Straße erscheint vor diesem historischen Hintergrund und den damit verbundenen Verletzungen der Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im öffentliche Interesse geboten.

Außer den beiden vorgenannten Anträgen gab es seit rund zehn Jahren immer wieder Initiativen, die nach Carl-Diem durch Beschluss des Gemeinderats vom 17.04.1980 benannte Straße umzubenennen (siehe Anlage 1).

Das Amt für Verkehrsmanagement (81) geht nach eingehenden Untersuchungen davon aus, dass die für die Zukunft vorgesehene Aufwertung und Verbesserung der Erschließung des gesamten Gebietes „Sportzentrum Süd“ nicht über die Carl-Diem-Straße erfolgen wird, d.h. die Straße auch in Zukunft weiterhin nur die Funktion einer Stichstraße zur Pleikartsförster Straße hat.

Außerdem bevorzugt die Verwaltung im Fall einer Umbenennung grundsätzlich eine Neubenennung ohne Personenbezug.

Aus den vorgenannten Gründen schlägt das Vermessungsamt deshalb vor, die Lagebezeichnung „Carl-Diem-Straße“ aufzuheben und sie in den Benennungsbereich der „Pleikartsförster Straße“ mit einzubeziehen.

### Der Carl-Diem-Straße zugeordnete Hausnummern/Gebäude (siehe Anlage 2):

#### 1. Carl-Diem-Straße 1 (Flurstück Nr. 41666/1):

Die verantwortlichen Funktionäre der SG Kirchheim haben keine Befremdlichkeiten mit dem Straßennamen Carl Diem, hängen aber auch nicht daran. Sie plädieren allenfalls wegen der zu erwartenden Umstellungskosten für eine Beibehaltung des Straßennamens, hätten aber bei einer Kostenübernahme durch die Stadt keine Einwände gegen eine Umbenennung.

#### 2. Carl-Diem-Straße 2 und 4 (Flurstück Nr. 41417/1):

Hierbei handelt es sich um die Nebengebäude im östlichen Teil des ADAC-Grundstücks. Die dortigen Mieter/Nutzer (ADAC-Straßenwacht und die Firma Car Service Kress) sprachen sich allein aus Kostengründen für eine Beibehaltung ihrer derzeitigen Zuordnung zur Carl-

Diem-Straße aus. Bei einer Kostenübernahme durch die Stadt bestünden aber ihrerseits keine Einwände.

Das ADAC-Hauptgebäude ist von der Umbenennung nicht (mehr) berührt, da es im Zuge seines Neubaus seine Hauptorientierung und Hausnummernzuordnung direkt zur Pleikartsförster Straße erhielt. Die ADAC-Geschäftsleitung hat sich grundsätzlich positiv zu einer Umbenennung geäußert.

### 3. Gregor-Mendel-Realschule (Flurstück Nr. 41431)

Die Schule hat heute die (alleinige) Lagebezeichnung Harbigweg 24. Neben dem zum Harbigweg orientierten Haupteingang verfügt die Schule allerdings auch über einen zweiten Eingang, orientiert zur verlängerten Carl-Diem-Straße. Von diesem („Lehrer“-)Eingang werden die Parkplätze der Schule erreicht.

Die Schulleitung meidet – aufgrund bestehender Befindlichkeiten mit dem Straßennamen „Carl-Diem“ - bislang die Inanspruchnahme einer ihr aufgrund der Eingangssituation zustehenden zweiten Lagebezeichnung. Im Falle einer Umbenennung der Carl-Diem-Straße würde sie – entsprechend erster telefonischer Aussage - gern diese zweite Lagebezeichnung nutzen.

#### Benennungs-Grundsätze:

Aus Gründen der Kontinuität des Verwaltungshandelns und der Eindeutigkeit in der geographischen Zuordnung sollten Straßenumbenennungen grundsätzlich nicht erfolgen. Allein aus öffentlichem Interesse heraus, so wie auch die Benennung selbst nur erfolgen konnte, ist eine Umbenennung durchführbar. Das Verfahren muss dabei ermessensfehlerfrei zustande kommen, um juristisch auch durchsetzbar zu bleiben.

Nur klar belegbare, zwingende bzw. gravierende Gründe sind tauglich, das öffentliche Interesse an einer Straßenumbenennung zu begründen. Die Verletzung der Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (Benennung wider die Verfassungsprinzipien) durch den Namensgeber/-geberin stellt zweifelsohne ein solchen gravierenden Grund dar.

#### Fazit:

Insgesamt sind (derzeit) nur drei Gebäude mit drei Hausnummern (siehe Anlage 2) der Carl-Diem-Straße zugeordnet. Bei den betreffenden Grundstückseigentümern bzw. Mietern/Nutzern ist kein grundsätzliches Beharren an der Straßenbenennung nach Carl Diem festzustellen, sofern die Kosten der Umbenennung von der Stadt übernommen werden.

Ein öffentliches Interesse zur Umbenennung der Carl-Diem-Straße kann – auch mit Blick auf die in anderen Städten vorgenommenen Umbenennungen - angenommen werden. Ist eine Umbenennung im zwingenden öffentlichen Interesse gar geboten, dann sind die Umstellungskosten durch die Anlieger selbst zu tragen.

Ob in unserem Fall das öffentliche Interesse zwingend genug ist, um damit eine Kostenerstattungspflicht der Stadt für die durch die Umstellung erforderlichen Aufwendungen der Anlieger auszuschließen, sei dahingestellt.

Es wird vorgeschlagen, ungeachtet der Rechtslage zur Kostenerstattungspflicht der Stadt, den Eigentümern und Nutzern der Anliegergrundstücke ihre nachgewiesenen Adress-Umstellungskosten bis zu einer Höhe von maximal 500 € zu erstatten.

gezeichnet

Bernd Stadel